

Allergnädigst privilegiertes
Leipziger Tageblatt.

Nr 27.

Freitag, den 27. Juli.

1832.

Erinnerung an Abführung der Schock- und Quatembersteuern.

Am 1. Juni 1832 waren die bis mit Juni d. J. gefälligen Schock- und Quatembersteuern von den angefahrenen und gewerbtreibenden Contribuenten zu entrichten und es sollen, der allerhöchsten Anordnung zu Folge, jedesmal 14 Tage nach der Verfallzeit derselben die dießfalligen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang nehmen. Es werden daher alle diejenigen, welche mit dergleichen Steuern noch im Rückstande sind, hiermit aufgefordert, solche binnen spätestens vierzehn Tagen abzuführen, da außerdem die gesetzlichen Maaßregeln in Anwendung gebracht werden müssen. Leipzig, den 23. Juli 1832.

Die Stadt-Steuer-Einnahme allhier.

Die Zeiten verändern sich und wir uns mit ihnen.

Zum Belege dieser Wahrheit und zur erbaulichen Unterhaltung des jetzigen Geschlechts diene folgende Mittheilung aus der von E. E. und Hochweisen Rathe der Stadt Leipzig den 15. Dec. Anno 1661 erlassenen Kleiderordnung:

„Damit auch der übermäßigen Pracht und Hoffart in Kleidungen nochmahln Einhalt geschehen möge, So ordnen Wir, daß hinführo die Rathß-Personen, Dero Weiber und Töchter, ingleichen auch die vornehmsten Handels-Leute, welche an ausländischen Orten in Grosso handeln und Wechsel schliessen, allerhand seidene Kleider, davon die hiesige Elle nicht über anderthalben Reichsthaler werth, und ausländisch Tuch, die Elle zu dritthalben Rthl. zu Ehren tragen mögen; Derer andern Zeuge aber, welche am Werth viel höher seynd, sollen sie sich zu ganzen Kleidern enthalten, maßen ihnen dann

auch zugelassen wird, sich der Plüschenen Röcklein, so wohl vor Männer als Weibß-Personen, zu gebrauchen.“

„Denen andern Handels-Leuten, Gramern und vornehmen Bürgern, soll seidener Terzenell, die Elle zu einem Rthl. bis 30 Groschen, und was darunter, und die Elle Tuch zu 2 Reichsthalern, zu Ehren-Kleidern zu tragen, nachgelassen seyn, ingleichen Sie und die Ihrigen sich auch der Trippenen Röcklein gebrauchen mögen.“

„Denen gemeinen Gramern und andern Bürgern verstaten Wir Doppel-Taffend, halb Seiden-Zeug, und was am Werth geringere Zeuge seyn mögen; Dergleichen dann auch ihren Weibern und Töchtern zugelassen seyn sol, anderer seidene Kleider aber, wie auch der Trippenen Röcklein sollen sie sich entschlagen, bey Straffe 10 bis 20 Reichsthaler.“

„Denen Handwerckbleuten, und ihren Weibern und Töchtern lassen wir zu, daß sie sich